

Kirchliche Stiftungsordnung

im Bistum Hildesheim im Sinne des
§ 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz
– KiStiftO – in der Fassung vom 17. Mai 2024

Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz – KiStiftO –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
 1. von der katholischen Kirche gegründet,
 2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden,
 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständige Kirchenbehörde

- (1) Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim (kirchliche Stiftungsbehörde).
- (2) Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungsverfassung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Kirchliche Anerkennung

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche

Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 4 Stiftungsgeschäft und -satzung

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über
 - a. Name,
 - b. Sitz,
 - c. Zweck,
 - d. Vermögen,
 - e. Organe der Stiftung,
 - f. kirchliche Aufsicht.
- (2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:
 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- (3) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5 Stiftungsverwaltung und -vermögen

- (1) Für die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen gelten die Vorschriften des BGB entsprechend.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7 Unterrichtung

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.
- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung un-

terrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

- (3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

§ 8 Prüfung, Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.
- (2) Der Vorstand hat der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden, oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.
- (3) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde soll von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 9 Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10 Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme nach vorheriger Androhung auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 11 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.
- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 13 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften
 1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;
 - c. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;
 - d. Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Patronatserklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - e. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - f. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;
 - g. Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
 - h. Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;
 2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge deren Nutzungsentgelt jährlich 200.000, -- € übersteigt,
 3.
 - a. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie
 - b. das Führen von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000, -- €.

Die kirchliche Stiftungsbehörde ist bei solchen Rechtsstreitigkeiten zu Beginn unverzüglich zu informieren.

- (2) Zum Zwecke der Verfahrenserleichterung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes a.F. vom 1. Mai 2007:-

Hildesheim, den 17. Mai 2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

